



Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

Stand: 21. Dezember 2022

Massnahme 1

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Pilotprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) verlängern und für Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs öffnen (INVOL+)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Im seit August 2018 laufenden Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL 2018-2021) werden anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt auf eine Berufslehre vorbereitet. Die einjährige INVOL ist ein partnerschaftliches Programm, das der Bund gemeinsam mit Branchen- und Berufsverbänden und den Kantonen entwickelt hat. Die INVOL ist gut gestartet: rund zwei Drittel der Teilnehmenden der ersten drei Durchführungen konnten im Anschluss eine Berufslehre antreten.¹</p> <p>Per Ausbildungsjahr 2021/22 wurde das Programm auf Personen ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet. Im Fokus stehen Personen, die im Familiennachzug aus EU/EFTA- sowie aus Drittstaaten zugewandert sind und die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Das Programm wurde zudem um zwei Jahre bis 2023/2024 verlängert und auf weitere Berufsfelder mit Arbeits- und Fachkräftemangel ausgedehnt. Auch die Bundesverwaltung soll Integrationsvorlehren anbieten.</p>
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und aus Drittstaaten ohne Abschluss auf Sekundarstufe II.
Kosten und Finanzierung	Der Bundesbeitrag für die Intensivierung und Verlängerung der INVOL beträgt im Durchschnitt rund 15 Millionen Franken pro Jahr, über drei Jahre insgesamt 44,8 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag wird wie bisher pauschal mit 13 000 Franken pro Platz und Jahr veranschlagt.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Die Massnahme 1 wird grundsätzlich auf Basis der bereits bestehenden Grundlagen für das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» umgesetzt. 17 Kantone nehmen derzeit am Pilotprogramm "Integrationsvorlehre plus" (INVOL+) teil, weitere partizipieren an der INVOL eines anderen Kantons im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit

¹ Siehe: [Integrationsvorlehre geht in die Verlängerung \(admin.ch\)](#) und [Pilotprogramm Integrationsvorlehre: Guter dritter Durchgang – trotz Corona-Pandemie \(admin.ch\)](#)



	<p>Auch bei der dritten Durchführung im INVOL-Ausbildungsjahr 2021/2022 konnten dank des Engagements der involvierten Programmpartner trotz schwieriger Rahmenbedingungen (Corona-Pandemie) vergleichbare Resultate erzielt werden wie in den Vorjahren, siehe Fussnote 1.</p> <p>Die in der Wintersession 2021 vom Parlament angenommene Motion 21.3964 der WBK-S «Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz» verlangt, das Bundesprogramm INVOL zu verstetigen und bei Bedarf anzupassen. Weiter sind gemäss der Motion Massnahmen vorzusehen, um die Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe (Jugendlichen und jungen Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs) durch eine systematische Erstinformation sowie bedarfsgerechte Beratungs- und Abklärungsangebote zu verbessern.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Zur Umsetzung der oben genannten Motion wurden gemeinsam mit einer breit aufgestellten Begleitgruppe provisorische Grundlagen für die Weiterführung und Verstetigung der INVOL ab 2024 erstellt.</p> <p>Bis im Frühjahr 2023 werden die definitiven Grundlagen (Rundschreiben, Eckpunkte) erstellt und anschliessend die Kantone zur Programmeingabe eingeladen.</p>



Massnahme 2

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Nachhaltigen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit finanziellen Zuschüssen sicherstellen (Pilotprogramm)
Inhalt und Ziel der Massnahme	Arbeitgebende, die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen, erhalten während einer bestimmten Dauer finanzielle Zuschüsse an den Lohn. Die Zuschüsse können zudem für notwendige arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden. Auf diesem Weg sollen jedes Jahr landesweit mindestens 300 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden.
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die nach erfolgter Potenzialabklärung und der Teilnahme an Sprachkursen und beruflichen Qualifizierungsmassnahmen noch nicht über die Kompetenzen verfügen, die für eine bestimmte Stelle vorausgesetzt sind. Sie benötigen daher eine ausserordentliche Einarbeitung.
Kosten und Finanzierung	Der Bundesbeitrag für dieses Pilotprojekt mit der Laufzeit 2021-2023 beträgt insgesamt 11,4 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag erfolgt pauschal und ist aufgrund einer Co-Finanzierung der Kantone von 50 Prozent berechnet.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Am Pilotprogramm beteiligen sich 15 Kantone. Die Umsetzung in den Kantonen hat wie geplant im Januar 2021 begonnen. Der Ausbruch der Covid-Pandemie hat die Umsetzung des Pilotprogramms verzögert. Erste Erfahrungen zeigen, dass das Pilotprogramm zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Integrationsförderung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung beiträgt. Als Erfolgsfaktor hat sich des Weiteren die Zusammenarbeit mit Branchen erwiesen (Entwicklung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen).
Weiteres Vorgehen	Die teilnehmenden Kantone setzen das Pilotprogramm seit Januar 2021 um. Um die Wirkung des Pilotprogramms zu verstärken, hat der Bundesrat am 19. Oktober 2022 dessen Verlängerung bis Ende 2027 beschlossen. Das Pilotprogramm wird von einer Evaluation begleitet, welche die Wirkung der Zuschüsse untersucht und erfolgversprechende Ansätze identifiziert. Der Schlussbericht wird 2025 vorliegen.



Massnahme 3

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Kostenlose Standortbestimmung, Potentialabklärung und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahre
Inhalt und Ziel der Massnahme	Die Arbeitswelt wandelt sich rasant. Wer auf dem Stellenmarkt erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben will, muss sich stetig weiterbilden und seine Laufbahn aktiv gestalten – etwa durch regelmässige Standortbestimmungen. Eine zentrale Anlaufstelle für die Arbeitnehmenden sind dabei die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (BSLB). Deshalb wollen Bund und Kantone im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» sicherstellen, dass Erwachsene und Jugendliche die Dienstleistungen der BSLB überall in der Schweiz einheitlich in Anspruch nehmen können. Ältere Arbeitnehmende standen bisher nicht im Fokus der BSLB. Entsprechend nehmen Personen ab 40 Jahren die Angebote der Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung nur selten in Anspruch, obwohl sie in ihrem Berufsleben an einem Punkt sind, an dem dies besonders wichtig wäre. Deshalb soll das Angebot für diese Zielgruppe gezielt ausgebaut werden.
Zielgruppe	Arbeitnehmende im Alter 40+
Kosten und Finanzierung	Für die BSLB sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Kantone zuständig. Der Bund kann Massnahmen in diesem Bereich unterstützen. Er alimentiert die Entwicklung und Umsetzung der Pilotprojekte (2020-2021) und die schweizweite Umsetzung von 2022-2024 mit 36,9 Millionen Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Als erster Schritt wurden einschlägige analoge und digitale Abklärungs- und Beratungsinstrumente und ihre Nutzbarkeit für die Beratung der anvisierten Zielgruppe analysiert. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung haben die Kantone mit Unterstützung des Bundes ein schweizweites Abklärungs- und Beratungsangebot für Arbeitnehmende ab 40 Jahren entwickelt. 2021 haben die Kantone BE, BL, BS, FR, GE, JU, TI, VD, VS, ZG und ZH das neue Angebot im Rahmen von Pilotprojekten getestet. Mittels einer Evaluation wurden die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen ausgewertet und die Kantone haben gestützt auf die Evaluationsresultate Anpassungen am Angebot vorgenommen. 2022 wurde das optimierte Angebot schweizweit eingeführt und wird nun in allen Kantonen angeboten. Seit Mitte 2022 steht der Schweizer Bevölkerung eine neu entwickelte, interaktive Online-Plattform zur Verfügung, mit der jede Person selbständig eine kurze berufliche Standortbestimmung vornehmen kann. Für die Zeit nach der



	<p>schweizweiten Implementierungsphase 2022 hat der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen für die weitere Durchführung von viamia 2023-2024 abgeschlossen.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Kundinnen und Kunden von viamia sind mehrheitlich gut bis sehr gut qualifiziert und verfügen über eine gute Arbeitsmarktfähigkeit. Gering qualifizierte Personen mit geringer Arbeitsmarktfähigkeit machen selten vom viamia-Angebot Gebrauch. Deshalb werden Bund und Kantone 2023 und 2024 spezifische Kommunikationsmassnahmen zur Erreichung dieser Zielgruppe umsetzen.</p>



Massnahme 4

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bereits vorhandene berufsspezifische Kompetenzen angerechnet werden können. Erwachsene müssen dadurch gewisse Ausbildungs- oder Prüfungsteile nicht mehr absolvieren und können die Ausbildung rascher abschliessen. Wer einen Abschluss vorweisen kann, verfügt über ausgewiesene Qualifikationen und hat so auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.</p> <p>Für die Anrechnung sind die Kantone zuständig. Sie stellen sicher, dass es beratende Stellen gibt, die bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind. Die Branchenverbände ihrerseits haben die Aufgabe, Anrechnungsempfehlungen für die Kantone zu erstellen. Der Bund hat 2018 einen neuen Leitfaden veröffentlicht. Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfügen damit über eine Richtlinie für eine schweizweite Umsetzung der Anrechnung.</p> <p>Mit der Massnahme «Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen» soll sichergestellt werden, dass die Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung schweizweit konsequent angerechnet werden. Das auf fünf Jahre angelegte Projekt beinhaltet den Aufbau der notwendigen Strukturen in den Kantonen, die Entwicklung und Umsetzung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen, die Promotion der Angebote und die Sensibilisierung und Unterstützung der für die berufliche Grundbildung zuständigen Branchenverbände.</p>
Zielgruppe	Erwachsene ab 25 Jahren
Kosten und Finanzierung	Der Bund unterstützt das Projekt mit 3,2 Mio. Franken.
Stand der Arbeiten	<p>In einem ersten Schritt wurde eine schweizweite Vollerhebung zu sämtlichen vorhandenen Instrumenten und Prozessen zur Anrechnung von Bildungsleistungen durchgeführt. Die Resultate wurden im Herbst 2020 publiziert. Inzwischen haben alle Kantone eine zentrale Anlaufstelle für den Berufsabschluss für Erwachsene eingerichtet (Fachstelle oder Fachperson BAE).</p> <p>Aufgrund der bisherigen Projekterfahrung zeigt es sich, dass eine Machbarkeitsanalyse der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen erforderlich ist. Dies wurde im <i>Commitment der Verbundpartner zu den Förder-</i></p>



	<p><i>zielen für den Berufsabschluss für Erwachsene</i> festgehalten, das am 14. November 2022 vom Spitzentreffen der Berufsbildung verabschiedet wurde.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Gemäss <i>Commitment der Verbundpartner mit Förderzielen im Berufsabschluss für Erwachsene</i> wird die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als nächsten Schritt eine Machbarkeitsanalyse durchführen und allfällige Lücken erheben.</p> <p>Das SBFI und die Kantone unterstützen die Branchenverbände weiterhin dabei, national gültige Anrechnungslisten zu erstellen.</p>



Massnahme 5

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Impulsprogramm zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und insbesondere älteren Arbeitslosen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Ziel des Impulsprogramms ist die Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung von schwervermittelbaren und insbesondere älteren Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck unterstützt die Arbeitslosenversicherung (ALV) in den Jahren 2020 bis 2024 Projekte der kantonalen Vollzugsstellen der ALV, welche eine oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• das individuelle Beratungsangebot in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) für die Zielgruppe nachhaltig verbessern;• das Massnahmenangebot für die erfolgreiche Wiedereingliederung der Zielgruppe in den RAV und in den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) nachhaltig verbessern;• die internen Kompetenzen der RAV für die Beratung, Begleitung oder Vermittlung der Zielgruppe nachhaltig stärken. <p>Mit den Projekten soll langfristig gewährleistet werden, dass in allen Kantonen für die Zielgruppe die arbeitsmarktlich indizierten und individuell abgestimmten Unterstützungsangebote für eine nachhaltige Wiedereingliederung zugänglich sind. Zudem sollen die Projekte dafür genutzt werden, neue Ansätze zu erproben und bei Erfolg langfristig zu etablieren und allenfalls rechtlich zu verankern.</p>
Zielgruppe	<p>Zielgruppe der über das Impulsprogramm finanzierten Projekte sind Stellensuchende, die bei einem RAV angemeldet sind und deren Profil oder Situation nach Einschätzung des zuständigen Personalberaters eine erschwerte Vermittelbarkeit nahelegen. Die Projekte sollen insbesondere über 50-jährigen Stellensuchenden zu Gute kommen, die Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben. Im Fokus stehen Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.</p>
Kosten und Finanzierung	<p>Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung geeigneter Projekte insgesamt 187.5 Millionen Franken. Die hierfür nötige Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 90a AVIG) erfolgte am 1. Juli 2021.</p>
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	<p>Die Kantone haben bisher (Stand November 2022) 32 Projekte im Umfang von rund 82 Millionen Franken entwickelt. Sie verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze: Ein Fokus</p>



	<p>liegt auf der Intensivierung der Beratung der Zielgruppe mittels Job Coaching-Angeboten, ein anderer auf der zielgruppenorientierten Weiterbildung des Personals in den RAV.</p> <p>Die Verzögerungen durch die Corona-Pandemie konnten im Verlauf des Jahres 2021 aufgeholt werden. Mit der schrittweisen Aufhebung der behördlichen Covid-Massnahmen konnten die Umsetzungsarbeiten bei den Vollzugsstellen der ALV wiederaufgenommen werden. Die vom Bundesrat beschlossene Verlängerung der Umsetzung der Massnahme 5 bis Ende 2024 erhöhte die Planungssicherheit der kantonalen Vollzugsstellen, wodurch vermehrt Projekte durchgeführt und erweitert wurden.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Kantone können weiterhin Projektanträge beim WBF (SECO) einreichen. Die bewilligten kantonalen Projekte werden bis Ende 2024 umgesetzt und bis Mitte 2025 extern evaluiert.</p> <p>Neben der Prüfung, Bewilligung und Begleitung der kantonalen Projekte unterstützt das WBF (SECO) aktiv den Informations- und Wissensaustausch zwischen den kantonalen Vollzugsstellen. So fand im November 2021 im Rahmen der RAV/LAM-Tagung ein erster Erfahrungsaustausch mit den Projektträgerinnen und Projektträgern zum Thema Job Coaching statt. In Juni 2022 hat ein weiterer Austausch zum Thema «Evaluation» stattgefunden. Bei Bedarf koordiniert das WBF (SECO) interkantonale Bestrebungen und unterstützt die Projektträgerinnen und -träger bei der Beschaffung und Begleitung der durchzuführenden Projektevaluationen.</p>



Massnahme 6

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Pilotversuch für Personen über 50 Jahren, die von der Aussteuerung bedroht oder bereits ausgesteuert sind
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Die Umsetzung der Massnahme 6 erfolgt als Pilotversuch «Supported Employment» (SE).</p> <p>Das SE geht über das bestehende Angebot der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) hinaus und soll nach längerer Arbeitslosigkeit nochmals neue Wege öffnen. Personen über 50 Jahren, die drei Monate vor der Aussteuerung stehen, werden vom RAV zum Programm SE eingeladen. Wer am AMM-SE teilnehmen will, beginnt zusammen mit Unterstützung eines SE-Coachs die intensive Suche einer Arbeitsstelle. Der Fokus auf die rasche Stellensuche erfordert vom Stellensuchenden viel persönliches Engagement.</p> <p>Aus Sicht der Teilnehmenden hat der Pilotversuch den Vorteil, dass sie unabhängig von den RAV und den bisherigen Massnahmen nochmals neue Wege zur Wiedereingliederung auf den Arbeitsmarkt suchen können. Die SE-Coaches beteiligen sich aktiv an der Stellensuche und nehmen die Bedürfnisse der Person als Ausgangspunkt. SE-Coaches übernehmen keine Kontrollfunktion.</p> <p>Aus Sicht der Arbeitgeber hat das Programm den Vorteil, dass das SE nicht mit dem Stellenantritt endet. Der SE-Coach bietet weiterhin administrative und persönliche Unterstützung und kann als Teil des Programms auch unkompliziert Kurse und Weiterbildungen (z.B. Branchenzertifikate) bezahlen, um Schwächen zu beseitigen und die Passung zwischen Arbeitnehmenden und Stelle zu verbessern. Bei Bedarf ist auch eine finanzielle Unterstützung des Arbeitgebers möglich. Während der Begleitung durch den SE-Coach kann das Arbeitsverhältnis probeweise befristet sein.</p> <p>Eine Teilnahme an der AMM-SE dauert maximal 18 Monate. Wurde nach sechs Monaten noch keine Stelle gefunden, so endet das SE zu diesem Zeitpunkt.</p>
Zielgruppe	Arbeitslose Personen über 50 Jahren drei Monate vor Aussteuerung.
Kosten und Finanzierung	Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung des Pilotversuchs für die Jahre 2020 bis 2024 insgesamt 21 Millionen Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Zurzeit nehmen 13 Kantone am Pilotversuch teil. Die Auslastung (Anteil besetzte AMM-SE Plätze) beträgt 76% (Stand: 21. Oktober 2022). Diese Quote schwankt jedoch



	<p>stark zwischen den Kantonen (von 40% bis 108%). Insgesamt haben sich bis jetzt 650 Personen für eine Teilnahme an der AMM-SE entschieden, davon haben 288 bisher im Rahmen der AMM-SE mind. eine Stelle gefunden (44% der Teilnehmer/innen).</p> <p>Die Kantone haben die Leistungsvereinbarungen für 2023 mit den Anbietern der Massnahme auf der Grundlage der bisherigen Auslastung neu verhandelt und sich teilweise für eine Reduktion oder Erhöhung der Anzahl Plätze entschieden.</p> <p>Die für die Evaluation geplanten Umfragen (Online-Befragung) bei Arbeitgebern, Teilnehmenden und Nicht-Teilnehmenden haben Ende Oktober 2022 gestartet. Die geplanten qualitativen Befragungen (Telefoninterviews oder Fokusgruppen) der SE-Coaches und der kantonalen Verantwortlichen der Massnahme (sowie des VSAA) werden im zweiten Quartal 2023 durchgeführt. Der Zwischenbericht der Evaluation wird der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung Ende 2023 vorgelegt.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Im Rahmen der Steuerung und Begleitung der Massnahme findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem VSAA, dem SECO und dem Evaluator statt. Die Evaluation wird vom SECO eng begleitet, insbesondere im Hinblick auf das Design der Umfragen und die Extraktion und Analyse der Daten für die quantitativen Analysen.</p>



Massnahme 7

Zuständiges Departement / Bundesamt	EDI / BSV
Bezeichnung der Massnahme	Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose über 60 Jahre Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, werden Überbrückungsleistungen eingeführt. Die Leistung wird bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet.</p> <p>Für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr.• 20 AHV-Versicherungsjahre, von welchen mindestens 5 Jahre nach dem 50. Altersjahr, mit einem jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle (= 75 % der maximalen Altersrente; Betrag 2021: 21 510 Franken);• Es besteht kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Invalidenrente der IV.• Vermögen unter 50 000 Franken für alleinstehende Personen bzw. unter 100 000 Franken für Ehepaare (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet). <p>Der Anspruch endet im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente, wenn dann absehbar ist, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur ordentlichen Altersrente besteht.</p> <p>Die Berechnung der Überbrückungsleistungen orientiert sich weitgehend am System der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und zur IV. Der Betrag entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Wichtigste Unterschiede gegenüber den EL:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Überbrückungsleistungen (inkl. die Vergütung von Krankheitskosten) sind beim 2,25-fachen des allgemeinen Lebensbedarfes der EL begrenzt (Beträge 2023: Alleinstehende: 45'225 Fr.; Ehepaare 67'838 Fr.).• Die Leistungen sind in die EU/EFTA-Länder exportierbar, wobei die Beträge an die Kaufkraft des Wohnstaates angepasst werden.• Personen, die vor dem Inkrafttreten der Leistungen ausgesteuert sind, können keinen Anspruch erwerben.



Zielgruppe	Die Überbrückungsleistungen sind für über 60-jährige aus-gesteuerte Arbeitslose bestimmt. Es wurde damit gerech-net, dass rund 3°400 Personen pro Jahr diese Leistungen in Anspruch nehmen.
Kosten und Finanzierung	<u>Überbrückungsleistungen</u> Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bun-desmitteln finanziert. Die Kantone tragen die Vollzugskosten. Die Kosten für das erste Jahr wurden auf rund 20 Milli-onen Franken geschätzt und dürften sich ab 2027 bei rund 150 Millionen Franken pro Jahr stabilisieren. <u>Einsparungen in der Sozialhilfe</u> In der Sozialhilfe sind Einsparungen von rund 15 Millionen Franken pro Jahr und in den Ergänzungsleistungen von rund 30 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten.
Inkraftsetzung	Das ÜLG ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.
Erste Erfahrungen	Im Dezember 2021 bezogen 167 Personen ÜL. Es wurden lediglich 1,8 Mio. Fr. für die Finanzierung benötigt. Das Gesetz sieht eine erste Evaluation nach 5 Jahren vor. Aufgrund der geringen Bezügerzahl wird eine Zwischene-valuation bis Ende 2023 vorgenommen.